



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Totalrevision der Pflanzenschutzmittel- verordnung

Austausch vom 28.5.2024



Einführung

Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung:

- Erfolgt im Auftrag des Bundesrats von Anfang 2021:
 - Annäherung an die EU
 - Optimierung des Verfahrens
- Soll zur Reduktion der Anzahl offener Gesuche beitragen



Aktueller Stand der Revision

- Die Vernehmlassung dauerte bis Ende März 2024
- Es sind rund 140 Stellungnahmen eingegangen, die zurzeit ausgewertet werden
- Vorgesehene Inkraftsetzung im 2025



Gesamtkontext

Mo. 21.4164 (Bregy):
Anerkennung der EU-
Zulassungsentscheide für
Pflanzenschutzmittel

- Am 27.02.2024 angenommen
- Umsetzung durch Verwaltung innerhalb von 2 Jahren
- Revision der Gesetzgebung

Pa. Iv. 22.441 (Bregy):
Modernen Pflanzenschutz in
der Schweiz ermöglichen

- Am 25.01.2024 angenommen
- Umsetzung durch Parlament:
 - Erlassentwurf durch zuständige Kommission
 - Beratung im Parlament
- Anpassung des Gesetzes



Ziele des Austauschs

- Diskussion und Erläuterung wichtiger Aspekte:
 - Wirkstoffgenehmigungen der EU
 - Erneuerungsverfahren / Befristung
 - Vereinfachte Zulassung für geringfügige Verwendungen
 - Vereinfachte Zulassung für PSM aus EU-Ländern
 - Notfallzulassung
 - Parallelimport von PSM
 - Gewässerschutzbestimmungen
 - Nichtberufliche Verwendung
 - Gebühren
 - Diverse Punkte
 - Weiteres Vorgehen



Wirkstoffgenehmigungen der EU (Art. 7)

- Kritik an Übernahme der Wirkstoffgenehmigungen der EU
- Was spricht dafür:
 - Wirkstoffgenehmigung ≠ Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
 - Sowohl Genehmigungen als auch Streichungen zeitgleich mit der EU (Harmonisierung)
 - Ergebnisse der EFSA und der EU werden bereits heute übernommen
 - Ausnahmen bleiben möglich (Gewässerschutzgesetz)



Erneuerungsverfahren / Befristung (Art. 14, 19, 39, 69)

- Erneuerung der Wirkstoffgenehmigungen wird grundsätzlich nicht kritisiert
- Erneuerung der PSM-Zulassungen wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, aber
 - Kritikpunkte:
 - Aufwand für Behörden
 - unbegrenzte Zulassung solange Entscheid noch nicht getroffen wurde
- Was spricht dafür:
 - Harmonisierung mit EU



Vereinfachte Zulassung für geringfügige Verwendungen (Art. 47)

Gängige Praxis wird dargestellt:

- Wirkstoffe einschliesslich Mikroorganismen:
 - Zulassung in EU-Land vorhanden
 - Vergleichbare Verwendung in Schweiz zugelassen (für Extrapolation der Auflagen)
- Makroorganismen:
 - Vergleichbare Verwendung in Schweiz zugelassen (für Extrapolation der Auflagen)
- Ausnahmen:
 - Vergleichbare Verwendung wurde bereits nach diesem Verfahren zugelassen
 - Berichtsschutz besteht
 - Gentechnisch veränderte Organismen

➤ Weitere Vereinfachungen werden geprüft



Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aus EU-Ländern (Art. 45)

- Kritik aus beiden Richtungen: den einen geht es zu weit, den anderen nicht weit genug
- Politischer Auftrag ist, ein solches Verfahren umzusetzen
 - Mögliche Anpassungen:
 - Einschränkung auf Nachbarländer
 - Beurteilung wenn Schutzziel strenger geregelt ist als in EU (z.B. Gewässerschutzbestimmungen, nichtberufliche Verwendung)
 - Vor Inkrafttreten der Verordnung eingereichte Gesuche sollen auf Antrag nach neuen Bestimmungen behandelt werden können (Voraussetzungen sind zu erfüllen)



Notfallzulassung (Art. 51)

- Formulierung entspricht heutiger Praxis
- Viele Anpassungswünsche eingegangen
- Vorgehen bleibt weitgehend wie heute
- Erneuerung der Notfallzulassungen: bleibt (bei Bedarf) weiterhin möglich



Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln (Art. 78-86)

- Formulierung entspricht heutiger Praxis
- Kritik: soll nur für identische Produkte gelten
 - Die Umsetzung einer strengeren Überprüfung der Identität wird geprüft



Gewässerschutzbestimmungen (Art. 50)

- Formulierung der Einschränkungen in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh sowie Karstgebieten (Art. 50) entspricht heutiger Praxis
- Umsetzung von Art. 27 GSchG wird noch erarbeitet
- Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes müssen nicht in der PSMV wiederholt werden



Nichtberufliche Verwendung (Anhang 5)

- Anträge zur Verschärfung sind eingegangen: für nichtberufliche Verwender/innen sollen nur Grundstoffmittel oder PSM, die im biologischen Landbau eingesetzt werden dürfen, zugelassen werden
 - Da die aktuelle Regelung erst eingeführt wurde/wird, werden keine Anpassungen der Bestimmungen gemacht



Gebühren

(Gebührenverordnung des BLV)

- Kritik «zu hoch»:
keine Gesuche mehr → keine Mittel mehr zur Verfügung
- Kritik «zu tief»:
Kostendeckungsgrad muss bei 100% liegen
- Antrag auf Erhebung von Gebühren für
Parteistellungsverfahren
 - Bundesrat wird über die Höhe der Gebühren
entscheiden



Weitere Punkte

- Bearbeitungsfristen: Rahmenbedingungen gemäss OrFV
- Fast track-Verfahren für PSM mit Wirkstoffen mit geringem Risiko: wird teilweise durch vereinfachte Zulassung von PSM, die in EU-Ländern zugelassen sind, umgesetzt
- unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung: da keine wesentliche Anpassung der Beurteilungs- und Zulassungskriterien erfolgt, würde sie die Revision lediglich verzögern
- Transparenz: wird voraussichtlich bei nächster Anpassung des LwG aufgenommen



Fazit

- Weiterführung der Revision ohne weitere Vernehmlassung
- Was spricht dafür:
 - Erfüllung des politischen Auftrags (teilw. Mo. Bregy)
 - Rascherer Abbau der offenen Gesuche
 - Angleichung an Verfahren der EU (Einführung Erneuerung)
 - Rechtsgrundlage für InfoFito
 - Strukturelle Verbesserung



Weiteres Vorgehen

- Überarbeitung der Erlasse unter Einbezug der Stellungnahmen
- Bundesrat entscheidet über Umsetzung



Diskussion und Fragen

